



Kirchenrecht

Analyse des Entwurfs für ein kirchliches Grundgesetz: Hoffnungen in ein Aggiornamento des Kirchenrechts – Gegensätzliche Bestrebungen – Wie kann das Konzil effizient werden? – Befreiung von der starren Last – Theologische Neubelebung – Mehr Freiheit für die Ortskirchen – Rückzug auf eine einzige Verfassung – Ist ein Grundgesetz möglich? – Wie sieht der Entwurf aus und was führt Kodifikator Felici im Schilde? – Betörende Ornamentik aus dem Vatikanum II – Entlarvendes Vokabular – Willkürlicher Umgang mit der Tradition – Abfall von der Hierarchie der Wahrheiten – Neuzementierung der Pyramide der Macht – Kodifikation des Dogmas – Mystifikation des Rechts – Episkopen seht zu! – Der bedrohte Geist fordert die Krisis: Unterscheidung und Entscheidung.

Zeitproblem

Menschen vor dem Abgrund: Selbstmord, ein besorgniserregendes Problem – In Berlin dreimal mehr Selbstmorde als Verkehrstote – Tut man ebensoviel gegen Selbstmord wie gegen den Verkehrstod? – Selbsttötung, das Ende einer langen Krankheit – Das Opfer bedarf des Schutzes vor sich selbst – Der Schrei nach Hilfe – 96% wollen nicht sterben – Der Überdruck der gegenwärtigen Belastungen – Erfahrungen der Telefonseelsorge – Computer weist neue Wege – Selbstmord läßt sich verhüten.

Sozialökonomie

Bodenrecht und Wohnbaupolitik in der Marktwirtschaft: Wohn-, Bau- und Bodenpreise – Wer stoppt ihre Explosion? – Das Los der Mieter – Erwartungen in eine Wohnbaupolitik – Die Offerte der Verstaatlichung – Die Funktion des

Privateigentums – Mietstopp bezahlt man mit verlotterten Wohnungen – Steigerung des Wohnungsangebotes – Folgen bei den Bau- und Baulandpreisen – Der Staat macht das Festhalten am Boden zu einem steuerlichen Geschäft – Ein praktikables Maßnahmenbündel – Objektsubventionierung – Sondersteuer für unbebautes Bauland – Einbezug des Bauerwartungslandes – Gewinnsteuer bei Bodenverkäufen – Der Steuerertrag soll den Gemeinden zur Erschließung neuen Baulandes dienen.

Biographie

Dietrich Bonhoeffer: Eberhard Bethges Biographie in dritter Auflage – Wer bisher nur Bonhoeffers Werke las, entdeckt neue Zusammenhänge – Bereicherung für die theologische Forschung – Bonhoeffers Engagement als Theologe, Christ und Zeitgenosse.

EIN GRUNDGESETZ DER KIRCHE?

Gegen einen bedrohlichen Anschlag auf das Konzil

Seit einigen Wochen liegt den einzelnen Bischöfen und Weihbischöfen ein «bereinigter» Entwurf für ein Verfassungs- oder Grundgesetz der Kirche vor, das «für alle künftigen Gesetze der Kirche maßgebend» sein soll. Offiziell ist der Entwurf geheim, aber schon die frühere Fassung gelangte ab April vorigen Jahres an die Öffentlichkeit. Die kritische Prüfung schlug vorerst keine großen Wellen. Inzwischen hat sich in der Stadt mit der ältesten kanonistischen Tradition des Abendlandes, in *Bologna*, unter der Ägide des dortigen Wissenschaftlichen Instituts für Kirchen- und Religionsgeschichte (Istituto per le scienze religiose) ein Kreis von Fachleuten der Theologie, des Kirchen- und des zivilen Verfassungsrechts zusammengefunden. In einem gründlichen Dossier, auf das wohl noch zurückzukommen sein wird, wurde der gesamte Text mit den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils verglichen, und zwar bis ins Detail des Vokabulars, das man einer elektronischen Untersuchung unterzogen hat. Auf dem Hintergrund dieser gewissenhaften Arbeit ist der folgende *Alarmruf* zu verstehen. Der Verfasser *Giuseppe Alberigo* ist Professor für Kirchengeschichte und Direktor des genannten Institutes. Seine wissenschaftlichen Arbeiten umfassen die Geschichte der mittelalterlichen und der neuzeitlichen Ekklesiologie, vor allem rund um die Fragen der bischöflichen Kollegialität.* Er ist somit wesent-

lich in der großen kirchlichen Tradition verwurzelt. Deshalb argumentiert er auch grundsätzlich von daher, wenn er das Unerhörte am neuesten römischen Unterfangen bloßlegt. Zugleich zeigt er, welche Hoffnungen, die manche in das Projekt setzten, zerstört werden und welche grundlegende Verfälschung des Konzils man im Schilde führt. Die deutsche Übersetzung sowie die Untertitel, Hervorhebungen und Anmerkungen stammen von uns. *Die Redaktion*

Die Reform des kirchlichen Gesetzbuches (CIC) wurde im Januar 1959 zugleich mit der römischen Synode und der Einberufung des Ökumenischen Konzils von Papst Johannes XXIII. angekündigt; erst gegen Ende seines Pontifikates ernannte Johannes XXIII. auch die Kommission für die Revision des Kodex (am 28. März 1963).

Die Wünsche zur Erneuerung des Kirchenrechts

Dieser Entscheid, der übrigens einem wirklichen Bedürfnis entsprach, löste eine ganze Reihe von Überlegungen von zum Teil höchst interessanten Gesichtspunkten aus, die aber auch an recht heikle Probleme rührten. Kreise von Theologen oder auch Kirchenrechtlern verfehlten nicht, einen gewissen Druck auszuüben, denn sie waren der Meinung, daß jetzt, wo die Ankündigung des Konzils eine Erneuerung der Kirche mächtig anstieß, auch eine Erneuerung des Kirchenrechts fällig war.

* Z. B. G. Alberigo, *Cardinalato e collegialità, studi sull'ecclesiologia tra l'XIe il XIV secolo*, Firenze 1969 (Valecchi Editore). Das italienische Original unseres Beitrags erschien in «Humanitas», Bologna 4/1971.

Was verstand man unter Erneuerung des Kirchenrechts?

Man wünschte zum Beispiel eine größere Elastizität des Kirchenrechts im Hinblick auf die Tradition der angelsächsischen Länder; das Kirchenrecht sollte sich in seinem Aufbau weniger an das Modell der europäischen bürgerlichen Gesetzbücher halten, dafür aber die konkrete Erfahrung des Lebens der Kirche stärker berücksichtigen. Man forderte auch eine größere Sensibilität für die Theologie, für den Glauben, für die doch zutiefst religiöse Eigenart der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen. Das waren wichtige Anliegen, denen man seine Zustimmung kaum verweigern konnte; es waren die Jahre, in denen man mit Vehemenz gegen die exzessive Verrechtlichung der Kirche anging, und diese Thesen schienen auf der Linie einer Reduktion der in der katholischen Kirche vom Recht ausgeübten Vorherrschaft zu liegen.

Gegensätzliche Bestrebungen

In Wirklichkeit liefen die Dinge in einer grundlegend entgegengesetzten Richtung. Heute zielt das Unterfangen auf eine *Stärkung* des Kirchenrechts, eines Kirchenrechts, das sich hellhörig für die Theologie und der innersten Struktur der Kirche angepaßter gibt; in dieser Prospektive verfiel der gegenwärtige Präsident der Kommission für die Revision des kirchlichen Gesetzbuches, Kardinal *Felici*, die Ansicht, daß das neue Gesetzbuch nicht mehr der traditionellen Einteilung der (zivilen) Gesetzbücher folgen dürfe: Personen, Gemeinschaften, Sachen usw., sondern sich – entsprechend den drei Ämtern Christi – in das Priesteramt, Königsamt und Prophetenamt ausgliedern müsse. Dementsprechend wurde das Kirchenrecht nicht im Sinne einer Beschränkung des der kirchlichen Gesetzgebung zugebilligten Raumes neu überdacht, wodurch, wenigstens in seinen Hauptlinien, das Kirchenrecht dem Leben der Kirche untergeordnet worden wäre, sondern viel eher im Sinn einer Umgestaltung, durch die es dieselbe oder vielleicht sogar eine größere Bedeutung erlangen könnte als bisher.

Der Absicht Johannes' XXIII. entsprach das keineswegs: Wenn er auf die Frage der Erneuerung des Kirchenrechts zu sprechen kam, wünschte er ausdrücklich eine *Angleichung* – so lauten seine gewohnten Worte –, eine Erneuerung des Kirchenrechts entsprechend den Erfordernissen unserer Zeit in Kontinuität mit der bisherigen Gesetzgebung.

Planung und Beweggründe für ein «Verfassungsgesetz»

Demgegenüber ist in der Ansprache Pauls VI. vom 20. November 1965 an die Revisionskommission erstmals die Rede von der Wünschbarkeit eines Gesetzbuches, das eine *Verfassung der Kirche* enthält («*codicem ius constitutum ecclesiae continentem*»), also ein Grundgesetz der Kirche. Damit war das Startsignal für einen ganzen Planungsmechanismus gegeben. Am 26. Juli 1966 wird (dem «*Coetus centralis*» der Konsultoren) eine erste provisorische Fassung, im April 1967 eine zweite vorgelegt. Vollends deutlich wird die Absicht durch die Einsetzung einer Spezialkommission (innerhalb der allgemeinen Kommission für die Kirchenrechtsreform), deren Aufgabe die Erarbeitung des «Grundgesetzes» (*lex fundamentalis*) ist. Im Oktober 1967 wird für das Bestreben, als Einheitsgrundlage der beiden getrennten Gesetzbücher für die West- und Ostkirche eine *einzig*e Verfassung zu erarbeiten, die generelle Zustimmung der Bischofssynode erbeten, und man bekommt sie auch, ohne daß auf das Projekt näher eingegangen worden wäre.¹ Im Oktober 1969 verkündete Kardinal Felici, daß die Redak-

¹ Die Bischofssynode bekam weder einen Entwurf zu Gesicht – die zweite Fassung des Schemas war der 68köpfigen Vollkommission der Kardinäle damals noch nicht vorgelegt worden – noch wurde sie zur Frage nach Sinn und Opportunität eines eigenen Grundgesetzes für die Kirche befragt, obwohl jene Synode sich mit den Grundlinien einer Reform des kanonischen Rechts zu befassen hatte.

tion nach einem dritten und vierten Entwurf abgeschlossen sei und nunmehr der Kardinalskommission für die Reform des Kodex sowie der Glaubenskommission und der internationalen Theologenkommission zugestellt werde. Diesem Entwurf ist eine recht weitläufige Relation des belgischen Kanonisten *G. Onclin* beigefügt. Den Bischöfen wurde nun endlich, am 10. Februar, eine da und dort nachgebesserte Fassung (*textus secundus*) zugeschickt mit dem Bemerken, daß die «*Lex*» (das Grundgesetz), falls sie gebilligt werde, «die theologische und rechtliche Grundlage der künftigen Gesetze der Kirche» darstellen werde.

Eine Vielfalt von Beweggründen bestimmte dieses ganze Vorgehen. Ich fasse sie ganz kurz zusammen, möchte aber darauf hinweisen, daß ein jeder bedeutungsvoll ist. Da gab es vor allem den weitverbreiteten Wunsch, die theologischen und vor allem die ekklesiologischen Grundsätze, die das Vatikanum II gebilligt hatte, auch im Bereich der Gesetzgebung durch eine Verfassung der Kirche zu bekräftigen, die das, was in den wichtigsten Konzilsdokumenten enthalten war, synthetisch zusammenfassen würde, so daß von da ab die gewöhnliche Gesetzgebung sich nach diesen Grundzügen ausrichten müßte. Da gab es ferner die Hoffnung vieler, daß eine kurze, für die ganze Kirche gemeinsame Verfassungscharta das geeignete Instrument sein werde, um die Repression, mit welcher die institutionelle Kirche das spontane christliche Leben an der Basis erstickt, ein für allemal zu brechen. Für dringlich erachteten es auch viele, die konkreten, voneinander so andersartigen Situationen, die es in den verschiedenen Gegenden und Ortskirchen nun einmal gibt, von der lähmenden Last einer Einheitsgesetzgebung (wie es der CIC war) zu befreien. Schließlich dachte man, daß es für eine Wiedervereinigung der nichtkatholischen christlichen Kirchen mit Rom eine Erleichterung bedeuten könnte, wenn auf höchster Ebene eine einheitliche Rechtsnorm und darunter für die einzelnen Kirchen größte Verhaltensfreiheit bestünde. Und ein Letztes: Viele, vor allem Juristen, hofften, daß sich die Kirche in der schwierigen Konfrontation mit der modernen Welt endlich auch eine Verfassung geben werde, da ja jetzt nicht nur Republiken, sondern auch Königreiche eine Konstitution besitzen.

Anlehnung an das Konzil?

Der nunmehr redigierte Entwurf weist 95 Satzungen (Canones) oder Artikel auf und gliedert sich in drei Hauptteile:

Der erste Teil trägt die Überschrift: «Die Kirche oder das Volk Gottes», der zweite handelt von den Ämtern der Kirche, und der dritte bezieht sich auf das Verhältnis der Kirche zur menschlichen Gesellschaft. Die Thematik nimmt in auffälliger Weise die des Vatikanum II wieder auf: das Volk Gottes, die Hierarchie der Kirche, die Kirche und die Welt. Die beiden ersten Teile decken sich also grundsätzlich mit der Thematik, die im zweiten und dritten Kapitel von «*Lumen Gentium*» (der Konstitution über die Kirche) entwickelt wird, während der letzte Teil dazu bestimmt zu sein scheint, die Ideen der Pastoralkonstitution «*Gaudium et Spes*» (über die Kirche in der Welt) aufzunehmen. Tatsächlich finden wir im Text eine ununterbrochene Reihe von Zitaten aus den Konzilsdokumenten, insbesondere aus «*Gaudium et Spes*». Man glaubt also zunächst eine Arbeit vor sich zu haben, welche die grundlegenden Prinzipien des Vatikanum II in Ausdrücke des Kirchenrechts überträgt.

In Wirklichkeit bemerkt man schon bald, daß alle diese Zitate aus dem Vatikanum II eigentlich nur literarischer Art sind; sie

Im Oktober 1969 (als wiederum in Rom eine Bischofssynode tagte) verkündete Kardinal Felici, daß man – nach einem dritten und vierten Schema – mit der Redigierung des Textes zu einem Abschluß gelangt sei und daß dieser fertige Textentwurf (*textus prior*) nunmehr der Kardinalskommission vorgelegt werde.

wollen den Text verschönern, und zwar nur der grundsätzlichen Einstellung gemäß, welche die Redaktionsarbeiten des Entwurfs geleitet und inspiriert hat: der Grundhaltung – man merke auf! – einer souveränen Freiheit gegenüber allem, was es bisher in der Kirche gab, gegenüber jeglichem Dokument des Lehramtes, einschließlich der Dokumente des Vatikanum II.

Es handelt sich dabei um eine anmaßende und schrankenlose Freiheit, dergemäß die Redaktoren, wenn es ihnen gut schien, das Vatikanum II wörtlich zitierten, aber auf Grund des gleichen Gutdünkens auch andere Konzilien, zum Beispiel das Vatikanum I, abschrieben, ferner einfach Paragraphen aus dem alten Kirchenrecht wiederholten oder schließlich kurzerhand «ex novo» (ohne jede Quelle) formulierten, was ihnen eben beliebte.

Vorfragen und Vorentscheidungen

Hier dürfte es angebracht sein, auf die Fragen, die in bezug auf die «Lex» am Anfang behandelt wurden, hinzuweisen. Wir folgen dabei der Einführung (Relatio), mit der Onclin den Entwurf erklärt. Am Anfang dieser Relatio findet man eine mehrseitige Darlegung; die allgemeinen Erwägungen gewidmet ist, die sich innerhalb der Redaktionskommission im Laufe ihrer Diskussionen ergaben. Sie gruppieren sich um fünf Hauptfragen: Ob es angebracht und überhaupt möglich sei, eine «Lex» zu formulieren, ob man eine provisorische oder eine definitive «Lex» erarbeiten solle, wie man das Dokument benennen solle, welcher Art – vorwiegend theologisch oder iuristisch – der Text sein solle. Endlich: Ob es nur Normen göttlichen Rechts oder auch solche kirchlichen Rechts enthalten müsse.

Es ist zu beachten, in welchem Sinn die erste Frage (nach der Opportunität und Möglichkeit einer «Lex» – immer nach der Relation Onclin) diskutiert wurde. Tatsächlich wurden, so scheint es, die hier ins Spiel kommenden Fragen auf zwei reduziert:

Erstens, ob es angebracht sei oder nicht, ein einziges Grundgesetz zu schaffen, das die Prinzipien der Gesetzgebung der abendländischen Kirche zugleich mit denen der Ostkirche zum Ausdruck bringe.

Zweitens, ob eine solche «Lex» die Weiterentwicklung der Ökumene allenfalls hemmen könnte. Nichts deutet in der Erklärung Onclins darauf hin, daß in den Diskussionen der Kommission irgendwelche Einwände aufgetaucht wären, die die *Vorentscheidungen* in Frage gestellt hätten. In seiner Beantwortung der beiden obgenannten Punkte geht Onclin nämlich von dem Prinzip aus, daß «die Abfassung einer «Lex» zwar schwierig, aber nicht unmöglich» erscheine, und er behauptet, es gebe für die lateinischen und orientalischen Kirchen ein gemeinsames Erbe, vor allem hinsichtlich der gottgesetzten Struktur (structura divina) der Kirche. Schließlich führt er an, daß eine Klärung der grundlegenden katholischen Ekklesiologie nicht nur für die Ökumene unschädlich sei, sondern jenen wahren Ökumenismus fördern werde, der sich nicht auf Zweideutigkeiten und ungelöste Fragen stütze.

Unmittelbar anschließend befaßt sich der Bericht Onclin mit dem Problem, ob die «Lex» nicht *provisorischen* Charakter haben könnte.

Der Berichterstatter weist unbeugsam jede Eventualität einer provisorischen «Lex» zurück, und zwar mit dem Argument, ein Grundgesetz könne gar nicht provisorisch sein, dies wäre ein begrifflicher Widerspruch: Ein Gesetz ist ein Grundgesetz, weil es die unveränderlichen Prinzipien enthält; folglich kann es nicht provisorisch sein.

Zwischen den wenigen Zeilen, die der Onclin-Bericht dieser Frage widmet, kommen für den aufmerksamen Leser nun aber doch einige grundsätzliche Einwände hinsichtlich der Opportunität zum Vorschein. Sie stammen aus Kreisen, die diese Frage für den jetzigen Zeitpunkt stellen. Wir stehen ja in der

Kirche offensichtlich in einer Zeit des Übergangs, und so könnte schon in fünf oder zehn Jahren ein günstigerer Augenblick kommen. Von einem gewissen Interesse ist auch die Aufklärung, die uns über den Titel dieses Dokumentes gegeben wird. Onclin zufolge gab es zwei Titelvorschläge: «Codex» oder «Lex» (ecclesiae fundamentalis), also «Gesetzbuch» oder «Verfassung» (Grundgesetz). Der Entscheid fiel zugunsten des zweiten Vorschlags, weil in der zivilen Gesellschaft Normen dieser Art so unterschieden werden. Daraus geht hervor, daß es sich bei dem ganzen Unternehmen um einen grobschlächtigen und naiven Versuch handelt, das moderne Verfassungswesen mit mehr als hundert Jahren Verspätung einzuholen. Zur Frage, ob die «Lex» vorherrschend juristischen oder theologischen Charakter haben solle, hat man sich für einen Text entschieden, der, bei aller Verkündung theologischer Prinzipien, im Inhalt dem juristischen Aspekt den Vorrang gibt. In der Tat haben die Prinzipien theologischer Natur dazu zu dienen, daß daraus juristische Normen abgeleitet werden, die bindende Kraft haben sollen.

Bei der letzten Frage ging es darum, ob die «Lex» nur Normen göttlichen Rechts oder auch solche kirchlichen Rechts enthalten solle. Die Kommission entschied sich dafür, daß die «Lex» Normen sowohl der einen wie der andern Art enthalten solle, da sich nun mal die Struktur der Kirche entwickelt hätte und man auch der Tradition und der Geschichte Rechnung tragen müsse. Auf diesem Weg gelangte man zu dem Punkt, wo sich die absolute Befugnis in der Abfassung, von der schon die Rede war, rechtfertigen läßt.

Im Licht von all dem erscheint die programmatische Ankündigung immer mehr entscheidend, die Paul VI. im Jahre 1965 machte, als er die Frage aufwarf, ob nicht die Zeit gekommen sei, ein «gemeinsames und grundlegendes Gesetzbuch zu erstellen, welches das Verfassungsrecht der Kirche enthalten würde».²

Läßt sich «Gemeinschaft» kodifizieren?

Mir scheint, daß man für die eigentliche und unmittelbare Inspiration auf die «Nota praevia» zum 3. Kapitel der dogmatischen Konstitution der Kirche zurückgehen muß, und zwar ganz besonders auf jenen Absatz (§ 2), in welchem diese Nota von einer *kodifizierten Gemeinschaft* spricht,³ das heißt also von einer Übertragung der fundamentalen Dimension des religiösen Dokumentes auf das juristische Gebiet. Mit diesem Ausdruck, der keinerlei Berührungspunkt mit dem Geist und der Sprache des Vatikanum II hat, wurde man auf das Problem gestoßen, ob die Wirklichkeit der Kirche als Gemeinschaft und somit als Geheimnis überhaupt Gegenstand einer Kodifikation werden könne. An dieser Stelle müssen wir hinter den jetzigen Entwurf zurückgehen und die Probleme analysieren, die schon der bloße Versuch, einen solchen Text zu entwerfen, aufwirft. Zunächst geht es um die entscheidende Kernfrage, von der alles

² Vgl. Acta Apostolicae sedis 57/1965/985. Man beachte auch das genaue Datum: 20. November. Tags darauf machte sich der Papst vor dem Konzil die Interpretation der «Nota praevia» zum Hierarchiekapitel der Kirche zu eigen. Die «Nota» war am 16. November den Vätern von Kardinal Felici bekanntgemacht worden.

³ Im Text der «Nota» ist allerdings ein abschwächendes «velut» (sozusagen) eingefügt. Der ganze Satz lautet: «Offenkundig ist diese «Gemeinschaft» (communio) im Leben der Kirche den Zeitumständen gemäß schon in Übung gewesen, bevor sie im Recht sozusagen kodifiziert worden ist.» Vgl. dazu den Kommentar von J. Ratzinger im Konzilsband I des LThK, Seite 35. Im Kontext ist davon die Rede, warum die Kommission den Ausdruck «communio» in «communio hierarchica» abgeändert hat. Ratzinger erwähnt, diese Änderung sei dem Sprachgebrauch der Tradition fremd, habe aber zum Ziel, die Sprache der Tradition wieder verständlich zu machen, nämlich «den altkirchlichen «communio»-Begriff möglichst deutlich als die grundlegende Rechts- und Seinsgestalt der Kirche für immer und so auch für heute zur Geltung zu bringen».

übrige abhängt: Im Zweiten Vatikanum und gerade in ihm hat die katholische Kirche den *Primat Christi über die Kirche* wieder entdeckt, der durch nichts zu ersetzen ist. Wie ist es da möglich, auch nur auf den Gedanken zu kommen, daß sich die Christen ein Grundgesetz geben könnten, das nicht Christus selber ist? Wie könnten Christen sich ein Gesetz geben, das nicht identisch wäre mit der elementaren Aussage: «Jesus ist der Christus», zu der sie sich durch die Jahrhunderte, selbst um den Preis des Martyriums, bekannt haben? Welchen Sinn hat es für die Kirche, vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis von einer «Verfassungsnorm» zu sprechen?

Wo bleibt das Mysterium?

Der Fachausdruck «Verfassung» (Grundgesetz) bezeichnet in der Geschichte der letzten hundert Jahre ein Bündel von Normen, das eine Gruppe von Leuten nach vollendeter Revolution entwirft, um das Zusammenleben in seinen Grundelementen zu regeln. Aber für die Kirche ist all dies Christus selber: Nicht dadurch, daß die Christen sich zusammuntun, um die Kirche zu machen, entsteht eine Gemeinde, sondern dadurch, daß der Vater durch den Geist des Sohnes die Seinen zusammenruft. Genau darauf hat das Konzil hingewiesen, als es vom «Mysterium» der Kirche, das heißt von ihrer inneren Wirklichkeit, sprach. Es ist kein Zufall, daß der Entwurf der «Lex» zwar lang und breit aus der Konstitution «Lumen Gentium» zitiert, aber kein einziges Mal aus deren erstem Kapitel: Das Mysterium der Kirche. Tatsächlich ist ja das Mysterium der Kirche ganz genau das, was mit dem anmaßenden Vorhaben einer juristischen Formulierung unvereinbar ist. All das versteht man besser, wenn man sich in Erinnerung ruft, wie in der katholischen Kirche bis zum Vorabend des Zweiten Vatikanums, das heißt bis zu den sechziger Jahren, die Vorstellung einer Pyramide als Leitbild in der Kirche vorherrschte: an der Spitze der Papst, dann die Bischöfe, die Priester und die Getauften. Versetzt man sich in diese Perspektive einer wesentlich vertikalen und hierarchisch gestuften Konzeption der Kirche, dann läßt sich auch denken, daß sich eine solche Kirche in der Sprache und den Strukturen des Rechts äußert. Trotzdem kam gerade in den Jahrhunderten, in welchen diese Auffassung die bei weitem vorherrschende war, niemand auch nur auf die Idee, für die Kirche ein Grundgesetz zu verfassen. Die Theologen und Kanonisten wußten nämlich stets zwischen zwei grundlegenden Wirklichkeiten zu unterscheiden. Die eine nannten sie den «status ecclesiae», die andere bezeichneten sie als «statuta ecclesiae». Unter «status ecclesiae» verstanden sie ganz genau die Wesensverfassung der Kirche, die sich wiederfindet in den Evangelien und allenfalls in den vier ersten allgemeinen Konzilien, die Gregor der Große den vier Evangelien gegenüberstellte: Nikaia, Konstantinopel, Ephesus und Chalkedon. Sie erwähnten zudem, daß sich dieser «status ecclesiae» in keiner Weise auf eine andere Ebene übertragen oder neu formulieren lasse und daß noch viel weniger ein Papst daran etwas ändern oder die Christen von den ihnen darin aufgebürdeten Lasten dispensieren könne. Die «statuta ecclesiae» hingegen waren etwas ganz anderes – nämlich Kirchengesetze, wie sie nun einmal notwendig sind, weil die Kirche nicht aus Engeln, sondern aus Menschen besteht, nicht im Himmel, sondern auf Erden lebt. Die Kirche bedarf bestimmter Normen, die das konkrete Alltagsleben betreffen; aber nie hat man damit den Anspruch verbunden, den «status ecclesiae» anzutasten oder zu vereinnahmen.

Ich wiederhole, nicht einmal in jenen Jahrhunderten, in denen ein Kirchenbild vorherrschte, das sich vielleicht noch in Normen juristischer Art hätte übersetzen lassen, kam man je auf die Idee, ein Grundgesetz der Kirche zu verfassen. Heute aber, nach all dem, was innerhalb der christlichen Kirchen in den letzten zehn Jahren geschehen ist – die Wiederentdeckung der Kirche als Gemeinschaft (communio) mit Christus und unter Christen als konkretes Unterfangen, um miteinander im Gehör-

sam gegen Christus zur Erlösung zu gelangen –, behauptet man, diese Kirche müßte sich eine Verfassung geben. Läuft das nicht darauf hinaus, dieser Wiederentdeckung, die sich eben erst ausbreitet, von Grund auf zu widersprechen, ja sie von innen her auszuhöhlen? Man gewinnt den Eindruck, daß man eine großangelegte Mystifikation im Schilde führt.

Mystifikation des Rechts?

Eine so massive Behauptung mache ich nicht etwa auf der Basis eines unüberwindlichen Mißtrauens gegenüber jedem Gebrauch des Rechtes in der Kirche. Ich bin überzeugt, daß die Kirche für gewöhnlich nicht ohne eine konkrete Norm leben kann, aber ich denke, daß die Funktion des Rechtes in der Kirche wesentlich untergeordneten und sekundären Charakter hat. So kann es nicht darum gehen, *das Recht quasi zu einem Sakrament zu machen*, wie einige es nahelegen, sondern das Recht an seinem Platz zu belassen. Vergewegen wir uns, was die Konstitution «Lumen Gentium» in einem ihrer schönsten und dichtesten Abschnitte aussagt (Nr. 4), wo Cyprian zitiert wird, «um die ganze Kirche als das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes geeinte Volk» erscheinen zu lassen. Fragen wir uns, wie sich dieser Satz in seiner ganzen Tiefe in juristische Paragraphen übersetzen ließe!

Der falsche Augenblick

Aber auch in dem historischen Kontext, in dem wir leben, scheint es völlig unangebracht, von einem Grundgesetz der Kirche zu sprechen. Es ist doch wohl jedem bewußt, daß sich die Kirche in einer Periode des Übergangs, das heißt in einer Phase der Bewegung und des Suchens neuer Wege befindet. In einer solchen Situation zu glauben, man könne innerhalb von sechs Monaten oder einem Jahr ein Grundgesetz zur Approbation bringen, ist, selbst wenn man im Prinzip einverstanden wäre, mindestens unter dem Stichwort «Zeit» verfehlt. Es wäre dasselbe, als hätte man es unternommen, für Italien die republikanische Verfassung während der Jahre 1943/44 auszuarbeiten. Es war der Zeitpunkt, Italien zu befreien, aber nicht eine Verfassung zu redigieren. So gilt es also Respekt zu haben für einen Zeitpunkt des Übergangs und des Suchens. Jetzt nur nichts töten und ersticken! Eine juristische Systematisierung könnte sich schon nach wenigen Jahren als Zwangsjacke erweisen.

Grundrechte mit Klauseln

Trotz alledem sollten wir uns einer ruhigen Lektüre des Textes widmen und prüfen, ob nicht der Text, wie er in Wirklichkeit formuliert ist, dazu führen könnte, das Mißtrauen zu überwinden, das die Vorfragen und Vorentscheidungen in uns aufkommen ließen. Mit philologischer Exaktheit und unter Zuhilfenahme eines elektronischen Zählers ist der ganze Text genau analysiert und das verwendete Vokabular klassifiziert worden. Ein erstes und überraschendes Resultat trat so zutage. Es betrifft geradewegs die Hoffnungen, die viele in die Idee eines Grundgesetzes gesetzt hatten und in denen man sich nun getäuscht sieht. Ich erwähnte die Hoffnung, wir würden über ein Grundgesetz der Kirche zu einem feierlich erklärten *Recht der einzelnen Christen gelangen*, und tatsächlich findet man im Verfassungsentwurf eine ganze Reihe von Paragraphen, die auf den ersten Blick diese Funktion haben.

► Es heißt zum Beispiel: «Die Gläubigen haben das Recht, daß ihnen von seiten der geweihten Hirten mit den geistlichen Gütern, vor allem mit dem Wort Gottes und den Sakramenten, Beistand geleistet werde», aber sofort wird hinzugefügt: «nach Maßgabe der heiligen Canones (Paragraphen)» (Art. 14).

► Der Artikel 16 garantiert das Recht auf freien Zusammenschluß der Christen (Vereinsfreiheit), stellt es aber unter die

Bedingung, daß die gebührende Beziehung zur kompetenten kirchlichen Autorität gewahrt bleibt; auf diese Weise scheint diese Autorität außerhalb und über der christlichen Gemeinde zu stehen.

► In Art. 17 wird versichert, alle Gläubigen, jeder nach Stand und Stellung, hätten an der Sendung der Kirche teil. Sie hätten demnach das Recht, die apostolischen Werke auch mit ihren eigenen Mitteln voranzutreiben und zu unterstützen, vorausgesetzt wiederum, daß sie im Rahmen der heiligen Canones die gebührende Verbindung mit den geweihten Hirten wahren. Aber nehmen wir uns *einen* von diesen Garantie-Artikeln besonders vor.

► Art. 23 erklärt: «Die Gläubigen haben das Recht, daß ihr guter Ruf von allen respektiert werde; so ist es niemandem erlaubt, diesen auf illegitime Weise zu verletzen.» Wir fragen: Ist dem Verlangen nach einem garantierten Recht entsprochen worden? Wie wir gesehen haben, enthält jede der zuvor genannten Formeln am Ende eine Klausel, so daß man der Garantie ausweicht und sie somit völlig illusorisch macht – insofern nämlich systematisch für die eben erhoffte Garantie eine sie auflösende Bedingung vorgesehen wird.

In Art. 23, wo dem Anschein nach keine Klausel zu finden ist, wird alles seines Sinnes entleert durch das am Schluß stehende Adverb: «illegitim». Ein Blick auf das kürzlich veröffentlichte «regolamento» (Verfahrensordnung) der Hl. Kongregation für die Glaubenslehre gibt uns sogleich einen Hinweis, wie man «legitimerweise» den guten Ruf verletzen kann und wie sehr Garantien solcher Art in der Kirche nicht nur illusorisch sind, sondern wie leicht sie zu Werkzeugen in den Händen der Machthaber werden, das heißt sich die Klauseln der Garantie in Klauseln der Aggression verwandeln können. Ein Fall illich wäre auch heute noch möglich. Ihre Garantie finden die Christen und findet die Kirche nicht in einem Grundgesetz, sondern einzig in Christus, in der Eucharistie, in der Gemeinschaft untereinander, in der Liebe.

Abfall von der «Hierarchie der Wahrheiten»

Doch befassen wir uns nun mit dem *Grundanliegen*, das nach offizieller Version die Abfassung der «Lex» inspiriert hat: dem Zweiten Vatikanum so sehr zur Verwirklichung verhelfen, daß sich alle verpflichtet fühlen, es anzunehmen und anzuwenden, und es deshalb in ein Grundgesetz zu übertragen. In dieser Sicht habe ich schon darauf hingewiesen, daß die ganze Theologie von der Kirche als Mysterium ignoriert wurde. Aber noch eine andere wertvolle Wiederentdeckung des Konzils ist untergegangen: Die Einsicht, daß nicht alle Wahrheiten des Christentums eine gleich unmittelbare Beziehung zum *Kern des Glaubens*, das heißt zu Christus, haben und daß es folglich eine «Hierarchie der Wahrheiten» gibt (Ökumene-Dekret Nr. 11). Vergleichen wir mit dieser Aussage des Konzils den Artikel 9 des geplanten Grundgesetzes. Danach ist für die volle Glaubensgemeinschaft mit der Kirche erforderlich, daß die Getauften «alle Wahrheiten bekennen, die Christus geoffenbart und die ihnen die Kirche vermittelt hat». Dieser Wortlaut beweist, daß der Gedanke der Hierarchie der Wahrheiten völlig außer acht gelassen ist, ja, daß ihm widersprochen wird. Das gleiche Problem tritt in Artikel 57 der «Lex» zutage. Hier heißt es: «Alles was im geschriebenen und überlieferten Wort Gottes, das heißt im einzigen, der Kirche anvertrauten «Depositum fidei» (Glaubensgut) enthalten ist und was vom kirchlichen Lehramt, sei es in feierlicher oder ordentlicher und allgemeiner Weise als göttlich geoffenbart vorgestellt wird, muß von allen geglaubt werden, und zwar kraft göttlichen und katholischen Glaubens.» Hier ist also wiederum das Kriterium einer Beziehung zum wesentlichen Kern des Glaubens ausgemerzt, und zwar so gründlich, daß der Leser es nicht einmal mehr ahnen kann. Dafür hat man sich auf die Kriterien festgelegt, die die Enzyklika «Mystici Corporis» für die Zugehörigkeit der Kirche aufgestellt hatte,

also gerade jene Enzyklika, die das Zweite Vatikanum in der theologischen Substanz bewußt außer acht gelassen hat.⁴

Schließlich ist die vom Konzil feierlich bekräftigte Anerkennung der sakramentalen Bedeutung der *Bischofsweihe* in der «Lex» an den Rand gedrängt; es fehlt die volle, loyale und wirksame Würdigung!

Was ist übrigens nach dem Konzil für die Existenz der Kirche wesentlich? Sowohl in der Konstitution «Lumen Gentium» wie vor allem in einem anderen fundamentalen Konzilstext, nämlich der Liturgie-Konstitution, hat das Vatikanum II auf die *Eucharistie* als «fons et culmen» (Quellgrund und Scheitelpunkt) der Kirche hingewiesen. Diese grundlegende theologische Anerkennung hat in der «Lex» keinen Widerhall gefunden: auf die Eucharistie kommt man erst in Artikel 52 zu sprechen. So sind also die ganzen Ausführungen über die Kirche Gottes und die Hierarchie begonnen, durchgeführt und abgeschlossen ohne jeden Bezug auf das Kapitel «Eucharistie».

Die Kirche behauptet sich erneut als Macht

Der dritte Teil des Entwurfs wirft noch ganz besondere Probleme auf. Hier geht es um die Beziehungen zwischen Kirche und Welt, und folglich müßten hier die Anliegen zur Durchsetzung kommen, wie sie in der Konstitution «Gaudium et Spes» ihren Ausdruck gefunden haben. Indessen, was ist herausgekommen? Ein ununterbrochenes Pochen auf Vorteile, Privilegien und im besten Fall Wahrnehmung von Rechten zu Gunsten der Kirche. Hier kommt zum Vorschein, was man eigentlich mit dieser «Lex» beabsichtigt: Die Kirche behauptet sich erneut als Macht unter den Mächten; ihre geistliche Zielsetzung hält sie nicht zurück, sondern bestärkt sie darin, ihre Privilegien und Rechte mit sakralem Glanz zu umgeben. Entlarvend in dieser Perspektive ist der Satz in Artikel 94/4 über den Anspruch der Kirche auf den Gebrauch materieller Güter: «Um den Menschen das geistliche Wohl zu vermitteln, bedarf die Kirche der materiellen Güter und der geistlichen Güter und bedient sich ihrer in dem Maße, als es ihre Sendung erfordert. Daher hat sie als oberste Autorität ihrer Art ein angeborenes Recht (ius nativum) auf den Erwerb, zur Bewahrung und zur Verwaltung jener zeitlichen Werte, die sie in der Verfolgung ihrer Ziele braucht.»⁵ Diese Formulierung könnte genauso gut und ohne substantielle Änderungen für das Statut einer Aktiengesellschaft dienen; ist somit völlig abseits von all dem, was am Konzil und danach sich tat, um dem Geist einer Kirche der Armen auf die Spur zu kommen, und sie ist erst recht weit entfernt von dem, was das Evangelium meint, wenn es sagt, die Kirche sei «in der Welt, aber nicht von der Welt».

Entlarvendes Vokabular

Schließlich ist auch das Vokabular aufschlußreich. Das Wort «Kirche» erscheint über 180 mal, aber es hat von Fall zu Fall sehr verschiedene und manchmal gegensätzliche Bedeutung. Mit «Kirche» wird nämlich nicht nur die konkrete christliche Gemeinde oder die universale Gemeinschaft der verschiedenen Ortsgemeinden verstanden, sondern eine von den politischen Gesellschaften zwar verschiedene, aber ihnen doch analoge Gesellschaft. Ferner bezeichnet dasselbe Wort eine von der Gesamtheit der Christen verschiedene und ihnen vorgesetzte Autorität und schließlich eine Gewalt, die Gesetze gibt, Ansprüche erhebt, Gunsterweise erteilt, Anerkennung gewährt

⁴ In den offiziellen Anmerkungen zu den beiden Artikeln 9 und 57 der «Lex» hat man allerdings die Enzyklika «Mystici Corporis» nicht als Quelle angegeben. Für Canon 57 wird als erster Beleg auf das Erste Vatikanum verwiesen.

⁵ Bei der Aufführung der Ziele ist die Rangordnung beachtenswert: 1. für den Gottesdienst, 2. für den würdigen Unterhalt ihrer Diener und an letzter Stelle für die Werke des Apostolats oder der Caritas.

usw. Nicht weniger interessant ist der Gebrauch des Adjektivs «allerhöchste», das 24 mal vorkommt. Ein einziges Mal ist es verknüpft mit «Liebe» (Caritas) und 23 mal mit «Kirche» bzw. vor allem mit «Papst». Die Hintergründigkeit der Sprache spiegelt somit sehr getreu die Zweideutigkeit des ganzen Unternehmens, das hinter der «Lex» steht.

Bischöfe, sprecht ein radikales Nein!

Man könnte die Analyse noch lange fortsetzen – und es ist gut, daß dies anderen Ortes gründlich geschehen ist.⁶ Das hier Erwähnte mag genügen, um Aufmerksamkeit zu erregen: Angesichts eines so schwerwiegenden Unternehmens ist Wachsamkeit vonnöten! Es stellt sich die Frage einer radikalen Ablehnung nicht nur dieses Entwurfs, sondern des ganzen Projektes eines Grundgesetzes für die Kirche. Gerade weil die Kirche ein unentwirrbares Ineinander von Menschlichem und Nichtmenschlichem, von Christlichem und Nichtchristlichem, von Heiligkeit und Sünde, von Mysterium und Institutionen ist, besteht in ihr die Möglichkeit, sowohl überragende und prophetische Zeichen zu setzen, aber auch Dinge zu unternehmen, die vom Evangelium aus gesehen unfruchtbar sind und sich daher auf lange Sicht als zähes Hindernis erweisen, die Kirche Christus mehr anzugleichen. Beim Grundgesetz wäre das zweite der Fall. Es würde vor allem eine fundamentale kirchliche Restauration bedeuten. Man würde nicht nur das Vatikanum II über den Haufen werfen, sondern gerade jene Linien weiter ausziehen, die das Zweite Vatikanum brechen wollte. Ja, man würde aus dieser überholten Konzeption Konsequenzen ziehen, zu denen man sich früher, als diese Auffassung noch gängig war, nie erdreistet hätte. Vom geistlichen Standpunkt aus wäre ein Grundgesetz eine Borniertheit, das heißt eine

⁶ Gemeint ist die in unserem Vorspann erwähnte Studie des Institutes von Bologna.

Menschen vor dem Abgrund

Eine halbe Million Menschen in der Bundesrepublik und West-Berlin ist ständig oder vorübergehend selbstmordgefährdet. Über dreihundertfünfzigtausend haben seit dem letzten Weltkrieg Selbstmord begangen; das sind ebenso viele Menschen wie Mannheim oder Bochum Einwohner zählen. Allein in Berlin sterben fast dreimal so viel Menschen durch Selbstmord wie durch Verkehrsunfälle, nämlich rund 900 im Jahr. Man schätzt die tägliche Zahl der Selbstmorde in der ganzen Welt auf ungefähr tausend.

Mit diesem besorgniserregenden Phänomen beschäftigt sich der Berliner Seelsorger und Psychotherapeut *Klaus Thomas* – berühmt geworden durch sein 1964 erschienenes «Handbuch der Selbstmordverhütung» (Enke-Verlag, Stuttgart) – in seinem neuen Buch «Menschen vor dem Abgrund».¹ Aus der Erfahrung der von ihm im Jahre 1956 aufgebauten Berliner «Ärztlichen Lebensmüdenbetreuung» stellt er hier seine Forschungen über den Selbstmord, seine Ursachen und die Wege zu seiner Verhütung dar.

Selbstmord — Ende einer Krankheit

Im einleitenden Teil des Buches («Selbstmord – das Ende einer langen Krankheit») werden zunächst die Motive, die Methoden, die Verbreitung und die Theorien über den Selbstmord untersucht (S. 13–34). Selbstmordgefährdete leiden gewöhnlich unter schweren Konflikten, mit denen sie meist allein nicht fertig werden können; diese liegen bei mehr als der Hälfte von ihnen auf dem Gebiet der Liebe, Ehe (Familie) und Sexualität –

¹ Klaus Thomas, Menschen vor dem Abgrund. Ein Arzt und Psychotherapeut berichtet aus der Praxis der Selbstmordverhütung. Christian Wegner Verlag, Hamburg 1970, 191 Seiten, Leinen, DM 18.—.

Anmaßung und Beschränkung: dem absolut Außerordentlichen, nämlich dem Bund von Kreuz und Auferstehung Christi mit der Geschichte, würde ein so gewöhnliches, menschliches Gewand gegeben, wie es das Recht ist. Eine Verfassung wäre ein Werkzeug der Verhärtung, die die ganze Dynamik der Kirche ersticken und die ökumenische Bewegung drosseln würde.

Volk Gottes, bleib unterwegs!

Mit der Endgültigkeit des Rechts würde man fixieren, was den Glauben und die tiefste Verbindung der Kirche mit ihrem Herrn ausmacht. Mit einer Art kirchlichem Rationalismus möchte man mit geschliffenen, exakten und systematischen Formulierungen die Wirklichkeit «Kirche» in den Griff bekommen, die ihrem Wesen nach unterwegs ist vom Glauben Abrahams über die Inkarnation zur Wiederkunft des Herrn. Das Volk Gottes hat in seiner Geschichte schon mehr als einmal die Erfahrung gemacht, was es heißt, stillzustehen und sich festzusetzen: Es heißt seine Identität verlieren, sich von seinem Herrn entfernen, auf die Verkündigung des Gottesreiches verzichten. Heute, nach dem Vatikanum II, haben wir das Bewußtsein «auf dem Weg zu sein» wiedergewonnen. Deshalb können wir nicht akzeptieren, daß man uns mit einem sogenannten Grundgesetz Halt gebietet und uns mit ungefähr 200 Jahren Verspätung auf die Höhe der konstitutionellen Errungenschaften der bürgerlichen Revolutionen bringen will. Wir können es nicht akzeptieren, weil damit die innere Wirklichkeit der Kirche vergewaltigt wird.

Man kann nur hoffen, daß die einzelnen Bischöfe und die Bischofskonferenzen dieses Projekt zurückweisen und sowohl die Frage, ob so etwas überhaupt sinnvoll ist, wie die Frage, ob es zum jetzigen Zeitpunkt angebracht ist, verneinen.

Prof. Giuseppe Alberigo, Bologna

bei Jugendlichen männlichen Geschlechts nehmen auch Autoritätskonflikte einen breiten Raum ein. Hinter den Konflikten steht fast immer eine seelische Erkrankung, besonders häufig eine Depression (Melancholie), eine Neurose oder sogar eine Schizophrenie (Spaltungsirresein).

In Deutschland, in mehreren europäischen Ländern und in Nordamerika gehört das Einnehmen von Schlaftabletten und das Einatmen von Leuchtgas zu den häufigsten Selbstmordmethoden, wenn auch Männer nicht selten zum Strick oder zur Waffe greifen. Selbstmord, so definiert der Autor, «ist die einzige vernichtende Handlung, bei der Täter und Opfer dieselbe Person sind. Als Täter ist jeder Selbstmörder krank und darum für sein Tun nicht verantwortlich. Als Opfer aber bedarf er des Schutzes vor sich selbst» (S. 33).

Der erste Hauptteil («Gefährdete Menschen rufen um Hilfe») verfolgt dann die grundsätzlichen Wege zur Selbstmordverhütung auf medizinischem, psychologischem und seelsorgerischem Gebiet (S. 35–100). Wer in Gefahr steht, Hand an sich zu legen, braucht nach Thomas vor allem eine psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung, die den Einzelnen in seiner individuellen Not und Lage anspricht. Sie verspricht in kurzer, absehbarer Frist wenn auch nicht immer eine vollständige Heilung, so doch eine Befreiung aus der Selbstmordgefahr. Eine besonders enge und persönliche Therapie gewährt auch schon bei ambulanter Behandlung einen weitreichenden Schutz.

«Selbstmord ist das Ende einer langen Krankheit, die rechtzeitig erkannt und deren Ende verhütet werden kann» (Erwin Ringel). Zwar haben psychiatrische Kliniken oft besondere Stationen und «Entgiftungszentren» (so etwa die Psychiatrischen Universitätskliniken in Bonn und Frankfurt a.M.), aber im ganzen ist das Engagement der gesellschaftlichen Institutionen heute fast noch inexistent. «Umfassende Maßnahmen bekämpfen den Verkehrstod, der Selbstmord aber bleibt fast unbeachtet» (S. 9).

Das seelische Leid (Einsamkeit, Angst und Qual, schwermütige Stimmung, Schuld usw.), an dessen Ende oft der Selbstmord

steht, und das rätselhafte Kämpfen eines Selbstmörders unterliegen häufig nicht der öffentlichen Wahrnehmung; Selbstmord, der seinem Wesen nach eine Aggressionshandlung ist (S. 177), gilt vielen noch immer sozusagen als private «Bilanz», von den Angehörigen als extremes Versagen oder sozialer Makel verschwiegen oder vertuscht.

Selbstmordverhütung

Im zweiten Hauptteil («Geschichte und Praxis der Selbstmordverhütung») wird die praktische Tätigkeit der Selbstmordverhütung, ihre Geschichte und ihre Organisationen, ihre konkrete Arbeit in Psychiatrie, Psychotherapie und Seelsorge dargestellt (S. 101–141). Der Autor zeigt, daß der Selbstmord und der Selbstmordversuch «ein Schrei nach Hilfe» sind. 96 Prozent derer, die Hand an sich legen, wollen nicht sterben, sie wollen nur unter den gegenwärtig belastenden Bedingungen nicht weiterleben.

Mitmenschliche, aber sachkundige therapeutische Hilfe kann sie zurückholen und ihnen Hoffnung, Zuversicht und neuen Lebensmut schenken. Nur, es fehlt an Geld, «klinischen» Institutionen (Fachkliniken, Lebensmüdenbetreuungsstellen, Heimen für Ratsuchende und Verzweifelte, die nicht ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen usw.) und hinreichend ausgebildeten und kundigen Ärzten, Psychiatern, Psychologen und Fachseelsorgern für seelisch Kranke.

Ein guter und segensreicher Anfang war die «Telefonseelsorge». Sie bietet dem Anrufenden einen wichtigen inneren Halt: «er fühlt sich angenommen und verstanden; er kann sich aussprechen und findet dabei Menschen, die die Kunst verstehen, zuzuhören» (S. 132). Aber die «Telefonseelsorge» kann oft nur aufhalten, nicht dauerhaft helfen; eine enge (auch personale) Verbindung zwischen ihr und einer «Ärztlichen Lebensmüdenbetreuung» ist angesichts der verantwortungsvollen Aufgabe unerlässlich.

Der dritte Hauptteil («Ein Computer weist der Wissenschaft neue Wege zur rettenden Tat») berichtet über die Erfahrungen an den ersten

zwölftausend Patienten, von denen ein Computer wichtige statistische Einzelheiten ermittelt hat, und untersucht die Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die sich für die zukünftigen Aufgaben der Selbstmordverhütung ergeben (S. 142–190).

Die in die Selbstmordforschung einbezogene, elektronische Datenverarbeitungs-Anlage ermittelte unter anderem, daß Selbstmordgefährdete in den weitaus meisten Fällen ernstlich krank sind – 52 Prozent sind depressiv oder schizophren, 23 Prozent neurotisch, 3 Prozent körperlich krank; feiner, daß Ehe- und Sexualkonflikte besonders häufig als Gründe für den Selbstmordversuch genannt werden – 53 Prozent der Befragten klagten über solche Probleme. Diese Erkenntnisse bedürfen intensiver weiterer Erforschung, wenn sie sich in der praktischen Wirklichkeit zum Schutz der Lebensmüden bewähren sollen.

Selbstmord läßt sich verhüten; es gibt keinen ererbten Zwang zum Selbstmord! Erst wenn diese Erkenntnis Allgemeingut des Wissens breiter Öffentlichkeit geworden ist, und wenn jeder außerdem weiß, warum und wie solche Hilfe geleistet werden kann, dann wird das sinnlose Sterben durch den Selbstmord abnehmen. «Den Freund und Nachbarn, den Verwandten und Arbeitskollegen in seinen Problemen nicht allein zu lassen, ihn nicht der Einsamkeit zu überlassen, von den Wegen und Ausichten einer fachkundigen Behandlung und Beratung zu wissen – das ist jedem möglich» (S. 184).

Das vorliegende Buch von Klaus Thomas, das sich nicht nur an Spezialisten, sondern an eine breite, «verantwortungsbewußte Öffentlichkeit» wendet, ist sehr eindrucksvoll und bewegend geschrieben. In einer Fülle von dramatischen Berichten und aufschlußreichen Beispielen aus der Praxis der Lebensmüdenbetreuung erhält der Leser Informationen zu einem Thema, das die Menschen aller Zeiten beschäftigt hat. Diese Veröffentlichung vermag mit ihren verantwortungsbewußten Hinweisen auf eine mögliche konkrete Hilfe in Selbstmordgefahr einen wesentlichen Beitrag zur Selbstmordverhütung zu leisten.

Dr. Reinhard Abeln, Stuttgart

WOHNBAUPOLITIK UND BODENEIGENTUM

Die Frage des Bodenrechts wird immer mehr zu einem zentralen Punkt der Auseinandersetzung in unserer wirtschaftlichen Ordnung. Einfache Beispiele zeigen dies. In München sind der Lebenshaltungsindex seit 1950 um etwa 100%, die Baukosten um etwas mehr als 200% und die Bodenpreise um mehr als 2000% gestiegen. An der Zürcher Bahnhofstraße wurden 1970 für gewisse Grundstücke über 30 000 Fr. pro m² bezahlt. Ebenfalls in Zürich schätzt man, daß die Bodenpreise entlang der projektierten U-Bahn allein durch die Planung bereits um eine größere Summe gestiegen sind, als die U-Bahn kosten wird. Wie können solche Entwicklungen gestoppt werden? – Durch radikale Maßnahmen wie Verstaatlichung des Bodens? – Der folgende Artikel sucht die sehr komplexen Fragen etwas zu klären. Er geht auf einen Vortrag zurück, der an der Tagung «Eigentum und Bodenrecht – eine Existenzfrage unserer Gesellschaft» (12./13. Dez. 1970) der Katholischen Akademie in Bayern, München, gehalten wurde. Er hat deshalb auch für das vorgeschlagene Bündel von Reformmaßnahmen unmittelbar die rechtlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik vor Augen. Der Verfasser, Prof. Dr. Bruno Molitor, ist Direktor des Institutes für Verteilungstheorie und Sozialpolitik an der Universität Würzburg.

Redaktion

Wenn wir über Wohnbaupolitik und Bodeneigentum in der Marktwirtschaftsordnung sprechen, ist es gut, das sachliche Gewicht der einspielenden Probleme richtig zu verteilen.

Marktwirtschaftsordnung

Es besteht keine Veranlassung, sich in der «Konkurrenz der Wirtschaftsordnungen» die Fragestellung von den Gegnern der Marktwirtschaft aufdrängen zu lassen, die nach alter Übung das Institut des Privateigentums in den Mittelpunkt zu rücken suchen. Der Hohn, den das Marktwirtschaftskonzept in der

Eigentumsfrage von den Anhängern kommunistischer Ordnungen zu ernten pflegt, verfängt wenig, wenn man mit der praktischen Alternative vergleicht: der Konzentration allen Produktivvermögens in einer, nämlich der Hand von Staatsfunktionären.

Nicht das Privateigentum stellt für die Marktwirtschaften unserer Tage das entscheidende Problem dar. Was Kopfzerbrechen machen muß, ist vielmehr die ständige Aufwärtsbewegung des Preisniveaus bei Schwankungen des Beschäftigungsgrades, und auch das nicht zuletzt wegen seiner psychologischen Wirkungen, während es an diesem Punkt einer Zentralverwaltungswirtschaft in der Regel leicht fällt, zumindest nach außen den Schein zu wahren. Bei Licht betrachtet, liegt unser Stabilitätsproblem indessen eher auf der politischen als auf der ökonomischen Ebene. Denn was nützt das beste konjunkturpolitische Instrumentarium und das vollständigste Stabilitätsgesetz, wenn sie nicht rechtzeitig und beherzt angewandt werden? Natürlich gibt es den hemmenden Einfluß der vielerlei pressure-groups. Aber Klagen à la Erhard über die zerrüttenden Interessentenkonflikte helfen da wenig. Was nützt, ist politisches Handeln. Und die Regierungen wären gut beraten, wenn sie sich weniger nach der sogenannten öffentlichen Meinung, die bekanntlich machbar ist, als nach der Meinung der Bevölkerung richteten, und beide decken sich durchaus nicht.

Das Eigentumsinstitut, insonderheit das Privateigentum an den Produktionsmitteln, hat im Gerüst der Marktwirtschaftsordnung seine genau umgrenzte Funktion. Wie jede Wirtschaftsordnung muß die Marktwirtschaft zwei organisatorische

Grundprobleme lösen: Koordination der Pläne der Einzelwirtschaften und Anreiz für den Leistungseinsatz der Wirtschaftssubjekte. Sie tut das mit einem freispielanden Preissystem, das Angebot und Nachfrage auf den verschiedenen Märkten aufeinander abstimmt. Aber das ist nur das erste Bauelement. Hinzutreten muß ein funktionierender Wettbewerb zwischen den Anbietern, der die Preise immer wieder an die tatsächlichen Kosten herandrückt und sie damit die jeweiligen Knappheitsverhältnisse widerspiegeln läßt. Ohne funktionierenden Wettbewerb wird aus der Marktwirtschaft, das scheinen manche Zeitgenossen zu verdrängen, eine Raubritterwirtschaft. Denn erst der Wettbewerb verhindert, daß die Unternehmerrgewinne in den Himmel wachsen und den Charakter einer Pfründe annehmen. Und erst der Wettbewerb läßt die Marktwirtschaft ihr soziales Versprechen erfüllen, daß die Produktivitätsfortschritte über absolut oder relativ günstigere Preise an die Masse der Konsumenten «weitergegeben» werden. Drittes Bauelement: Das elastische Preissystem und der Konkurrenzgrad hängen in den Angeln der Dispositionsfreiheit der investierenden und güter anbietenden Unternehmer *und* der privaten Haushalte, die Produktionsfaktoren anbieten und Konsumgüter nachfragen. Diese Dispositionsfreiheit macht das Erfolgs- und Einkommensstreben der Wirtschaftsbürger für die Überwindung der jeweiligen Knappheitsverhältnisse durch Produktivitätsfortschritte fruchtbar und stimuliert den Wettbewerb. Je mehr sie eingeschränkt wird, desto mehr entwickelt sich die Marktwirtschaft in Richtung einer Ministerialwirtschaft.

Die institutionellen Voraussetzungen der freien ökonomischen Disposition sind: Vertragsfreiheit, Berufs- und Gewerbefreiheit und eben Privateigentum auch an den sachlichen Produktionsmitteln. Dabei gilt es, die Doppelfunktion des Eigentumsinstitutes zu beachten. Ohne Privateigentum würde der lautlos lenkende Preismechanismus auf einem wichtigen Markt, nämlich dem des Produktionsfaktors Kapital, außer Kraft gesetzt: Koordinationsproblem. Und ohne Privateigentum würde eine wichtige Möglichkeit der längerfristig produktiven Einkommensverwendung durch Sparen verbaut: Anreizproblem, und damit haben Zentralverwaltungswirtschaften ja nicht zuletzt zu kämpfen.

Auf den Fall des Eigentums an Grund und Boden und seine «wesentlichen» Bestandteile, Gebäude und Häuser, angewandt: Radikale Vorschläge, die dieses Eigentum prinzipiell auf den Staat bzw. die Gemeinden übertragen wollen, klingen gewiß eindrucksvoll. Aber ökonomisch gesehen drängt sich – vom Entschädigungsproblem zu schweigen – sofort die Frage auf: Und was dann? Will der Staat nicht gleich selbst die gesamte Wirtschaft auf jetzt seinem Boden betreiben, ziehen die faktischen privaten Bodennutzer nach wie vor höchst unterschiedliche Gewinne aus der Bodenverwendung. So etwas wie eine differenzierte Bodennutzungsgebühr ist unvermeidlich, so daß die Grundrente statt an die früheren Eigentümer nunmehr an den Staat fließt. Aber wie soll ihre absolute und relative Höhe bestimmt werden, wo es keinen Bodenmarkt und keinen Bodenpreis mehr gibt? Wer verhindert hier Korruption, und wichtiger: Wer garantiert, daß der knappe Faktor Boden gesamtwirtschaftlich rationell genutzt wird? Bei allem Respekt vor unseren öffentlichen Verwaltungen: es ist sicherlich weise, sie nicht mit dieser Aufgabe zu belasten. Und andererseits: Mit der Nationalisierung des Bodens und seiner wesentlichen Bestandteile verschwindet eine Art Privateigentum, die erfahrungsgemäß bei breiten Schichten der Bevölkerung hoch im Kurs steht. Was wird nicht alles für das Eigenheim, die Eigentumswohnung, den eigenen Garten getan! Sollen wir ohne Not zu einem Volk von Staatsmietern werden? Auch kann man den Wirtschaftsminister nur bedauern, der Stabilitätspolitik betreiben soll, wenn die Sparquote der privaten Haushalte ins Wanken gerät, weil ein bedeutsames Sparziel, eben das Eigenheim, die Eigentumswohnung, das eigene Grundstück, wegfällt.

Wohnbaupolitik

Dies vorausgesetzt, hat unsere besondere Aufmerksamkeit dem Geschick der Wohnungsmieter zu gelten. Die Mieten sind gesamtwirtschaftlich wie individuell so etwas wie ein Schlüsselpreis. Das Ausmaß und die Beständigkeit ihres Anstieges mußte eine staatliche Wohnbaupolitik auf den Plan rufen. Was läßt sich realistisch von ihr erwarten?

Prinzipiell hat die Höhe der freien Mieten mit den übrigen Marktpreisen gemein, daß sie sich nach dem jeweiligen Angebots-Nachfrage-Verhältnis richtet. Das sollte nicht aus den Augen verloren werden. Aber unverkennbar hat der Wohnungsmarkt seine Besonderheiten. Sie sind, um bei der Nachfrageseite zu beginnen, zunächst einmal in der Eigenart des Dauernutzungsgutes «Wohnung» begründet. Die Wohnung ist ein lebensnotwendiges Gut. Der Nachfrager kann nicht auf Ersatzgüter ausweichen oder seinen Bedarf zeitweise zurückstellen. Auch nützt es einem Bürger Zürichs wenig, wenn in Fribourg noch Wohnungen zu haben sind. Und schließlich sind Zusammenschlüsse der Wohnungsnachfrager, wie überhaupt unter Konsumenten, schwierig und erreichen kaum je eine der Produzentenseite vergleichbare Stärke. Das alles muß natürlich die Preiselastizität der Nachfrage nach Wohnungen in Mitleidenschaft ziehen.

Für die Wohnungsanbieter bedeutet das natürlich eine günstige Situation. Ohnehin läßt die mangelnde Verkehrsfähigkeit des angebotenen Gutes «den» Wohnungsmarkt in eine Vielzahl von örtlichen Teilmärkten zerfallen, zwischen denen nur eine beschränkte Interdependenz besteht, und auch das verstärkt die monopolioide Angebotsposition. Und was die Steigerung des Angebotes an neuen Wohnungen betrifft, so ist die Anpassungsgeschwindigkeit bei Mietsteigerungen schon aus produktionstechnischen Gründen vergleichsweise niedrig.

Diese strukturellen Handicaps lassen sich nicht grundsätzlich aus der Welt schaffen. Sie zeigen ihren besonderen Stachel, wenn man sie auf den Hintergrund jener Lücke im Wohnungsangebot projiziert, die in unseren Zeitläuften auf folgende Faktoren zurückgeht: Krieg und Wiederaufbau; natürliche Bevölkerungszunahme und Wanderungen einschließlich des Importes von Gastarbeitern; Steigerung des Anspruchsniveaus, was die Größe und Qualität der Wohnung anbelangt, als Folge des allgemein steigenden Einkommensniveaus; Stadtsanierung und Entballungspolitik. Kein Wunder, daß da typische «Verkäufermärkte» mit den entsprechenden Preisfolgen unsere Gegenwart sind.

Und dann kommt noch der Einfluß der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hinzu. Die schleichende Inflation führt zu Kostensteigerungen auf dem Bodenmarkt, im Bausektor, beim Kapitalzins, für die Wohnungswartung und -reparatur. Das alles muß bei den Mieten durchschlagen: Nicht nur die zusätzliche Wohnungseinheit steigt im Preis, auch die Altmieten werden mit Hinweis auf die Bewegung des Preisniveaus angehoben. Am Ende ergibt sich, daß der Mieter für das unveränderte Gut, dessen Erstellung vielfach Jahre zurückliegt, einen steigenden Preis zu zahlen hat und immer ein Teil der periodischen Einkommenserhöhungen direkt oder, wenn ein Wohngeld aus Steuermitteln geleistet wird, indirekt in die Kassen der Wohnungsanbieter wandert. Und eine Mietanhebung bedeutet, weil permanent wirksam und angesichts des Gewichtes des Ausgabenpostens innerhalb der Lebenshaltungskosten, eine psychologisch «merkliche», um nicht zu sagen aufreizende Zusatzbelastung des durchschnittlichen Haushaltsbudgets. In der Tat muß man sich fragen, was schließlich alle Erfolge in der Lohn- und Sozialpolitik nützen, wenn sich an diesem neuralgischen Punkt die lautlose Unterminierung des erreichten Lebensstandards fortsetzt.

Hier ist die Wohnbaupolitik aufgerufen. Aber sie würde sich ihre längerfristigen Erfolgchancen selbst verbauen, wollte

sie zu so etwas wie einem allgemeinen Mietstopp greifen. Das wäre keine radikale, sondern eine unkluge Reaktion. Denn was dann mit der Zeit aus den Altbauten wird, kann man in trauriger Eindringlichkeit etwa in Wien studieren. Was dann aus dem Angebotszuwachs wird, kann man sich bei steigenden Baupreisen leicht ausmalen: grau-schwarze Märkte unseligen Angedenkens stellen sich ein. Und im übrigen würde sich bei einer späteren Mietfreigabe das Gleiche zutragen, womit auch politisch niedrig gehaltene Löhne zu enden pflegen: eine Preisexplosion. Es bleibt dabei: Dadurch daß man das Thermometer der Mieten festhält, bewirkt man noch keine Wetterlage. Besseres Wetter läßt sich *nächst der allgemeinen konjunkturellen Stabilisierung* nur durch eine Steigerung des Wohnungsangebotes erreichen, und zwar in der gehörigen Frist und dergestalt, daß auf die Dauer das Angebot die Nachfrage überwiegt, und das nicht nur im Spiegel unechter statistischer Durchschnitte, sondern auf den partiellen Märkten und bei den unterschiedlichen Wohnungsarten; denn nur dann kann die marktwirtschaftliche Organisation, wie auf den übrigen Märkten, so auch im Wohnungssektor die von ihr erhofften sozialen Wirkungen erzielen. Dabei sind als flankierende Sofortmaßnahmen eine Anhebung der Wohngeldunterstützung für Bedürftige und gewisse Verbesserungen des Mieterschutzes nicht ausgeschlossen, zumal was die Länge der Kündigungsfristen anbelangt. Für eine solche Angebotssteigerung, darüber gibt es keinen Zweifel, bedarf es der staatlichen Wohnbausubventionierung. Wir haben kein anderes marktkonformes Instrument, das wirksam genug wäre. Und unter den denkbaren Subventionstechniken ist die finanzielle Begünstigung des Bauobjektes mit entsprechend reduzierten Mieten einem direkten Einkommenstransfer an den Mieter in Form einer verallgemeinerten Wohngeldregelung eindeutig überlegen. Warum?

► Einmal, weil die Vergabe günstiger öffentlicher Kredite an den Bauherrn die Investitionsneigung im Wohnungsbau unmittelbar und absehbar steigert – eine Sicherheit, die eine Mietersubvention in dieser Form nicht bieten kann. Eine Individualsubvention will ja die Differenz zwischen Mietsteigerung und einer als «tragbar» gedachten Einkommensbelastung des privaten Haushaltes aus öffentlichen Mitteln abdecken. Aber auch abgesehen davon, daß mit dieser Automatik der letzte Hemmschuh beseitigt wird, der die Preisforderungen der Vermieter bislang noch dämpfte – es ist gesamtwirtschaftlich unververtretbar, die Mieten auf beliebige Höhen klettern zu lassen, nur damit Private ihr Geld im Mietwohnungsbau anlegen. Und selbst dann bleibt es die Frage, ob die Investitionen hinreichend zunehmen. Denn immer noch kommt es darauf an, wie es um die Renditenrelation zwischen dem Wohnungsbau und anderen Anlagearten steht. Bekanntlich kann sich das Verhältnis der sektoralen Renditen ziemlich schnell und, wenn man so will, zufällig zuungunsten des Wohnungsbaues verschieben. Ohnehin ergibt sich hier ein Druck auf die privaten Gewinnerwartungen in dem Ausmaß, in dem es gelingt, die bisherige Angebotslücke zu schließen.

► Sodann: Werden die öffentlichen Darlehen insonderheit von Wohnbaugenossenschaften in Anspruch genommen, lassen die fortlaufenden Großaufträge die Vorteile der Massenproduktion ausnutzen. Es entsteht ebenso ein heilsamer Druck zur Rationalisierung der Bauverfahren, wie die Baupreise gedämpft werden; denn der Großauftraggeber vermag seine starke Nachfrageposition auszuspielen.

► Schließlich kann im Fall der Objektsubventionierung das gegebene staatliche Förderungsvolumen strukturell gezielt eingesetzt und auf die Bereiche der Nachfrageballung konzentriert werden. Das ist ein gewichtiger Vorteil gegenüber einer allgemeinen Mietsubvention. Die im Strukturwandel unserer Wirtschaften so dringend erforderliche Arbeitsmobilität wird erhöht. Und der Effekt des Zusatzangebotes schlägt im allgemeinen Mietenniveau überproportional durch. Ohnehin

tut die Konkurrenz der im Subventionsumfang ermäßigten Sozialmieten, je nach dem Anteil der geförderten Wohnungen am Gesamtangebot, ihre Wirkung.

Indessen ist der ökonomische Aspekt im Vergleich der Subventionstechniken nicht alles. Einer verallgemeinerten Wohngeldregelung stehen auch gesellschaftspolitische Bedenken entgegen. Mit der Individualsubvention entsteht eine neue Säule der versorgungsstaatlichen Bürokratie; das Konzept der «tragbaren» Mierte wird auf Einkommensgruppen ausgedehnt, die bislang gewohnt waren, für sich selbst aufzukommen. Es kommt zu neuen Ansprüchen an die öffentliche Hand, die sich, wie das bei direkten Einkommenstransfers nun einmal so geht, aus politisch-psychologischen Gründen kaum je wieder zurückschrauben lassen. Und das alles, auf daß die Wohnungsanbieter bei gutem sozialem Gewissen höhere Mieten nehmen können, und in der vagen Hoffnung, daß in der Folge das private Angebot steigt. Demgegenüber besteht der sozialpolitische Vorteil der Objektsubventionierung darin, daß die geförderten Wohnungen gezielt nach der Einkommenshöhe, dem Familienstand und der beruflichen Situation vergeben werden. Natürlich müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß die Sozialmieten auch *auf die Dauer* jeweils nur unterstützungsbedürftigen Haushalten zugute kommen. Das ist früher sträflich versäumt worden. Darum das Problem der Fehlbelegung, das allerdings quantitativ leicht überschätzt wird. Natürlich muß dagegen nicht nur für das Neuangebot an Wohnungen, sondern auch für die Altbestände etwas unternommen werden. Wer jedoch meint, mit einer Korrektur der Fehlbelegung in der gegebenen Situation nennenswert freien Wohnraum zu gewinnen, sitzt einem Irrtum auf.

Baupreise

Wenn aber die Steigerung des Wohnungsangebotes das Hauptziel einer aufgeklärten Wohnbaupolitik ist, wie steht es um ihre Wirkungen auf die Bau- und Baulandpreise? Diese Frage ist nur zu berechtigt. Mit dem Wohnungsmarkt und den Mieten haben wir lediglich die oberste Schicht des Problems berührt. Wir müssen gleichsam in die Tiefe steigen und den Produktionsstamm des Gutes «Wohnung» weiter nach unten verfolgen. Und da stoßen wir auf eine zweite Schicht, den Baumarkt und die Baupreise. In der Tat, eine zusätzliche Nachfrage nach Bauleistungen kann, wenn die Baukapazitäten bereits ausgelastet sind, die Baupreise nicht unberührt lassen; das gilt natürlich unabhängig davon, ob es sich um privat finanzierte oder öffentlich geförderte Bauvorhaben handelt.

Allerdings muß die Bedingung beachtet werden: wenn im Bausektor sonst alles beim alten bleibt. Gerade hier bieten sich jedoch der Wohnbaupolitik Chancen, die Preisentwicklung auf indirektem Weg mit Mitteln der leichten Hand zu beeinflussen.

► Einmal läßt der gegebene Produktivitätsgrad im Hoch- und zumal im Wohnungsbau absolut und relativ zu wünschen übrig. Die bautechnische Forschung und Entwicklung bedarf dringend der Förderung.

► Zum anderen muß die stark mittelständisch geprägte Struktur und Mentalität des Wohnbausektors die Anwendung an sich möglicher technischer Fortschritte hemmen; soweit sie arbeitssparender Natur sind, würde sich auch der Druck der Bauarbeiterverbände auf höhere Löhne ermäßigen. Die Steuerpolitik sollte zu Zusammenschlüssen anreizen.

► Und schließlich gilt es, die Zugluft der ausländischen Konkurrenz durch Import von Fertigteilen und Bauleistungen herinzulassen. Daß hier ein wunder Punkt getroffen ist, zeigt der geradezu wütende Kampf gegen die Auftragsvergabe an Firmen aus andern Ländern, aus denen Gastarbeiter für die eigenen Betriebe zu importieren die gleichen Branchenverbände dagegen durchaus einverstanden sind.

Eine beherzte Wohnbaupolitik ist also der Entwicklung der Baupreise keineswegs hilflos preisgegeben. Aber selbst wenn diese durch die Nachfragesteigerung anziehen, ist immer noch zu bedenken, daß die Alternative lauten würde, sich mit der Lücke im Wohnungsangebot und *ihren* Mietwirkungen abzufinden.

Die Baulandkalamität

Es bleibt die unterste Schicht unseres Problems, der Baulandmarkt und die Bodenpreise. Natürlich ist es richtig, daß die Dinge hier insofern ungünstiger liegen, als der Boden sich nicht durch «Produktion» vermehren läßt und insoweit zu einem spezifisch knappen Gut werden kann. Das hindert aber die Nachfrage nicht, munter zu steigen, und das um so mehr, je stärker die Bevölkerung wächst, die Wirtschaftsunternehmen expandieren, der Staat Infrastrukturinvestitionen tätigt und der Eigenheimbau und die Stadtsanierung forciert werden. Wenn aber die Nachfrage bei gegebenem Angebot zunimmt, müssen die Preise anziehen. Das ist marktwirtschaftlich durchaus sinnvoll; denn dieser Indikator zwingt die Nachfrager, den relativen Nutzen des Gutes zu prüfen und mit dem Boden angesichts seiner Knappheit «sparsam» umzugehen. *Insoweit* ist die an sich sympathische Forderung nach «billigem» Boden ökonomisch nicht zu Ende gedacht. Aber wiederum gilt es, die Einschränkung «bei gegebenem Angebot» zu beachten. Das jeweilige Angebot ist nämlich keineswegs eine naturgesetzliche Größe. An sich anbietungsfähiges Bauland kann *künstlich* zurückgehalten werden. Und wer wollte bestreiten, daß das heute massiv geschieht? Dafür gibt es eine Reihe von Gründen. An sich angebotswillige Grundstückbesitzer halten zurück, weil sie für die Zukunft noch stärkere Preissteigerungen erwarten. Andere sind durch den sinkenden Geldwert beeindruckt und halten am «sicheren» Boden trotz verlockender Kaufangebote fest. Aus den gleichen Gründen entsteht eine zusätzliche Nachfrage nach Grundstücken von Personen und Gesellschaften, die sie nicht anders denn als Anlageobjekt zu nutzen beabsichtigen. Und reine Spekulanten, deren Gewicht man freilich nicht überschätzen sollte, kaufen nur, um später teurer zu verkaufen.

Das alles vermag aber darum ins Kraut zu schießen, weil den Boden gegenüber anderen Gütern ein Merkmal auszeichnet, das ihn für das kommerzielle Kalkül ausnehmend attraktiv macht: seine «Haltung» kostet nichts. Der Boden ist unzerstörbar, er verdirbt und veraltet nicht, er kann nicht gestohlen werden, er erfordert keine Lagerkosten. Von hierher wird verständlich, daß man kauft, um risikolos von den absehbaren Wertsteigerungen zu profitieren.

Und das Schlimmste: Der Staat, sprich unser geltendes Steuersystem, tut nicht nur nichts, um diesen besonderen Anreiz zu neutralisieren. Es macht im Gegenteil – bewußt oder unbewußt – das Festhalten am Boden zu einem steuerlichen Geschäft; man denke nur an die abenteuerlich veralteten Einheitswerte und die Nicht-Versteuerung der Wertzuwächse. Man sollte mithin nicht den Sack der Spekulanten schlagen, was immer man sonst von diesen Zeitgenossen halten mag, wenn es in Wahrheit um den Esel des gegebenen Steuersystems geht.

► Wir halten fest: Das erste Ziel einer ökonomisch vernünftigen Bodenpolitik muß in der Verflüssigung des Bodenmarktes liegen. Es gilt, der künstlichen Verknappung des Baulandangebotes entgegenzuwirken. Und die probate Marschroute geht nächst der allgemeinen konjunkturellen Stabilisierung dahin, die kommerziellen Anreize zum Festhalten an oder «Einsteigen» in Boden zu beseitigen. Das Institut des Grundeigentums, um das sogleich hinzuzufügen, bleibt dabei unberührt.

► Davon zu trennen ist ein zweites Problem. Aus welchen Gründen die Baulandpreise gestiegen sind und in welchem Ausmaß sie weiter steigen: Soll der Zuwachs des Verkehrswertes, wenn er schon bezahlt werden muß und indirekt die Wohnungsmie-

ten belastet, unbesehen den jeweiligen Bodeneigentümern zufallen oder besser: in den Schoß fallen; denn selbstverständlich geht es nur um leistungsfremde Wertsteigerungen. Das ist die *verteilungspolitische* Problematik der Angelegenheit. Und sie stellt sich darum so gebieterisch, weil der Grundbesitz in hohem Maße konzentriert ist und diese Vermögensart im Vergleich zu anderen unverhältnismäßig große Wertsteigerungen aufweist.

Natürlich lassen sich heute in der *Verteilung des Grundbesitzes* nicht einfach die Sünden der Vergangenheit ungeschehen machen: die Versäumnisse der Währungsreform, die einseitig die Geldvermögensbesitzer heranzog; die Verwässerung des Lastenausgleichs durch die langen Abgabefristen, die aus einer möglichen Substanzbesteuerung de facto eine Sollertragssteuer machten; die Unterlassungen in der Bodenreform, die, obwohl in einigen Länderverfassungen ausdrücklich vorgeschrieben, nachgerade als Satyrspiel endete, indem an ihr offenbar noch zu verdienen war. Und im übrigen pflegen Verteilungsiniciativen beim Boden direkt oder indirekt immer auf jenen in mehr als einem Sinne mächtigen Bremsblock aufzulaufen, den die agrarische Solidarität, einschließlich der Agrarpolitik darstellt, wiewohl der Hauptgewinn aus den Preissteigerungen für Bauerwartungsland nur einem Bruchteil der Landwirte zufällt.

Indessen, Verteilung des Bodenbesitzes ist eines, *Verteilung der leistungsfremden Wertzuwächse* ein anderes. Und sie läßt sich durchaus durch die Steuerpolitik beeinflussen. Allerdings ergibt sich als der unmittelbare Nutznießer die öffentliche Hand; der einzelne Baulandkäufer muß den jeweiligen Verkehrswert zahlen. Und wiederum bleibt anzufügen, daß das Bodeneigentum als solches nicht berührt wird. Es geht um die steuerpolitische Behandlung von Wertsteigerungen, wie sie für andere Vermögensarten gang und gäbe ist.

► Bei der Lösung eines für uns alle dringlichen dritten Problems jedoch lassen sich Eingriffe ins Grundeigentum, das heißt entschädigungslose Eigentumsbindungen und entschädigungspflichtige Enteignungen, nicht ganz umgehen: wir meinen die Sanierung und Städteplanung. Aber auch hier besteht kein Anlaß zu dramatisieren, wenn man bedenkt, daß Eigentumsbindungen gerade im Bausektor alles andere als neu und die Eingriffe, wie sie etwa das geplante *Städtebauförderungsgesetz* vorsieht, durchaus beschränkt sind. Da geht es um ein Vorkaufsrecht der Gemeinden; weiter um die Möglichkeit, die Bebauung von Grundstücken im Sanierungsgebiet bzw. die Modernisierung von nicht abbruchreifen Gebäuden in angemessener Frist zu verlangen; als ultima ratio ist eine ersatzweise Vornahme der Sanierung durch die Gemeinde selbst bzw. die Enteignung des Grundstückes vorgesehen, wobei für die Entschädigung Werterhöhungen aufgrund der Sanierungsaussicht unberücksichtigt bleiben. Und da niemand an einem Mammutigentum der Gemeinden interessiert sein kann, sollen enteignete Grundstücke später wieder privatisiert werden (Erbbaurecht). Alles in allem sicherlich kein Grund, den Untergang des Grundeigentums und damit des Abendlandes an die Wand zu malen. Im Gegenteil, so etwas wie das Städtebauförderungsgesetz ist dringend erforderlich, da zumal die extensive Entschädigungsregelung des geltenden Bundesbaugesetzes und der langwierige Prozeßweg die städtebauliche Sanierung und Entwicklung nachgerade zu blockieren drohen.

Ein praktikables Maßnahmenbündel

Freilich darf man den begrenzten Zweck und Anwendungsbereich eines solchen Gesetzes nicht übersehen. Es bietet keine Lösung für die allgemeine Baulandfrage.

Vor allen sonst gebotenen Novellierungen des Bundesbaugesetzes und ehe die an sich überfälligen erhöhten Anforderungen an die Qualität auch von Altbauwohnungen durchzusetzen

sind, muß es darum gehen, das Angebot an Bauland zu erhöhen und seinem Preisanstieg den verteilungspolitischen Stachel zu ziehen. Mit perfektionistischen Plänen – das zeigt die Erfahrung zur Genüge – ist hier nichts auszurichten. In Betracht kommt ein Bündel marktkonformer Maßnahmen, bei dem sich die politische Praktikabilität und die sachliche Wirksamkeit auf halbem Weg treffen und das nicht sogleich wieder an den Klippen unserer Gerichtsbarkeiten strandet.

► Da wäre einmal eine gemeindliche Sondersteuer auf unbebaute Grundstücke, die das «Vorhalten» von Bauland fühlbar verteuert und den Eigentümer im Zeitverlauf progressiv belastet. Freilich sollten sogleich die Bedingungen hinzugefügt werden, die erfüllt sein müssen, damit sich nicht das Geschick der weiland Baulandsteuer wiederholt. Erstens bedarf es einer zeitnahen Erfassung des Bodenwertes. Immerhin verfügen wir 1971, wenn uns nicht das slow-working der Finanzverwaltung einen Strich durch die Rechnung macht, über die Einheitswerte von 1964, gewiß ein Fortschritt gegenüber den bisherigen von sage und schreibe 1933! Gleichwohl ist ein 6-Jahres-Abstand in der Erfassung beim heutigen Tempo der Wertsteigerung noch immer ein Handicap. Mit einer modern ausgerüsteten Finanzverwaltung müßte doch eine zweijährige Fortschreibung der Einheitswerte möglich sein.

Zweitens erfordert die Durchschlagkraft der Sondersteuer, daß nicht nur baureifes Land, sondern auch Bauerwartungsland einbezogen wird. Und drittens kommt man nicht umhin, Böden, die zu Bauerwartungsland werden, aus dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen auszugliedern und nach Baulandwerten zu erfassen. Indem eine so ausgestaltete Steuer auf unbebaute Grundstücke das Baulandangebot erhöht, kommt es gleichzeitig zu einem Druck auf die Bodenpreise. Freilich ist beim Verkauf der jeweilige Marktpreis, einschließlich der leistungsfremden Wertsteigerungen, zu zahlen.

► Aus verteilungspolitischen Gründen sollte das Maßnahmenbündel ergänzt und als *weiterer Schritt* zumindest die ohnehin höchst erstaunliche (praktische) Einkommenssteuerfreiheit von Gewinnen aus Grundstücksverkäufen *radikal* beseitigt werden. Eine solche Kombination von Bauland- und Verkaufsgewinnsteuer läßt sicherlich die Bodenspekulation und wahrscheinlich auch den Versuch einer Überwälzung der Sondersteuer an Interesse verlieren.

► Es bleibt der Schönheitsfehler, daß der finanziell unmittelbar Gewinnende die öffentliche Hand ist. Dem wäre *schließlich* dadurch abzuhelfen, daß insbesondere der Ertrag der Baulandsteuer zweckgebunden einem gemeindlichen Erschließungskostenfonds zufließt, der nicht nur die Bauherren entlastet, sondern hoffentlich die Gemeinden auch ihre Bebauungspläne schneller fertigstellen läßt. Das erscheint aus zwei Gründen wichtig. Eine zügige Erschließung neuen Baulandes verstärkt das Angebot und übt so ihrerseits einen Preisdruck aus. Und zum andern vermindern sich die effektiven Verluste, die Bau-sparer erleiden, weil sich der Baubeginn durch behördliche Langsamkeit bei steigenden Baupreisen oft über mehrere Jahre verzögert.

Die drei Maßnahmen ergänzen sich nicht nur, sie stützen sich gegenseitig in ihrer bodenpolitischen Wirksamkeit. Nehmen wir, rückblickend, die Objektsubventionierung im Wohnungsbau und die Strukturverbesserungen im Bausektor hinzu, so zeigt sich, daß es durchaus eine politische Marschroute *innerhalb der Marktwirtschaftsordnung* gibt, die dem Wohnungsproblem zu Leibe rückt, ohne daß das Grundeigentum mit schweren Geschützen beschossen werden müßte. Es ist ein, wenn auch verbreiteter Irrtum, daß politisch aufwendige Maßnahmen auch die sachlich wirksamsten sein müßten und umgekehrt. Man darf sich eben nur nicht auf ein vermeintlich idealradikales Einbauunternehmen kaprizieren.

Prof. Dr. Bruno Molitor, Würzburg

Buchbesprechung

Dietrich Bonhoeffer

Ein wissenschaftliches Buch von über 1000 Seiten, das innert vier Jahren drei Auflagen erlebt (ganz abgesehen von den Übersetzungen), ist gewiß keine Alltäglichkeit. Dieser Erfolg beruht nicht nur auf dem «Helden» der Biographie, *Dietrich Bonhoeffer*, von dem nachgerade viele gehört haben, aber nur wenige Genaueres wissen, sondern auch auf dem Autor, *Eberhard Bethge*, der eine meisterhafte Biographie seines langjährigen Freundes geschrieben hat, die – wie man unschwer voraussagen kann – auf Jahre hinaus die maßgebliche Bonhoeffer-Biographie sein wird.¹

Die drei Stichworte des Untertitels «Theologe – Christ – Zeitgenosse», nach denen die Biographie gegliedert ist, kennzeichnen in etwa die Spannweite und Entwicklung von Bonhoeffers kurzem, aber doch sehr reichem Leben. Sie sind selbstverständlich nicht als streng unterschiedene Perioden zu verstehen, als ob Bonhoeffer etwa aufgehört hätte, Theologe zu sein oder Christ zu sein, aber sie bezeichnen doch klar erkennbare Akzentverschiebungen: Anfänglich der Zauber der Theologie und Bonhoeffers hervorragende wissenschaftliche Leistungen: Promotion in Berlin im Alter von 21 Jahren mit einer ekklesiologischen Arbeit, Habilitation, Studienaufenthalt in den Vereinigten Staaten. – Dann die Wendung zum bewußten Christsein und zur engagierten kirchlichen Arbeit im Auftrag der Berlin-Brandenburgischen Kirche: mit Studenten der Technischen Hochschule, mit Konfirmanden eines Berliner Arbeiterviertels, als ein Pionier der ökumenischen Bewegung, als Leiter eines Predigerseminars der Bekennenden Kirche (diese kirchliche Ausbildungsarbeit setzte er unter erschwerten Umständen bis in die ersten Kriegsjahre hinein fort). – Dann die immer intensivere Teilhabe an Deutschlands Geschick durch sein Hinarbeiten auf eine bessere Zukunft nach Beseitigung der Hitlerherrschaft. Als er im Sommer 1939 vorzeitig aus den Vereinigten Staaten zurückkehrte, wo ihn Freunde hatten in Sicherheit bringen wollen, schrieb er zur Begründung seines schweren Entschlusses: «Ich werde kein Recht haben, an der Wiederherstellung des christlichen Lebens nach dem Kriege in Deutschland mitzuwirken, wenn ich nicht die Prüfungen dieser Zeit mit meinem Volke teile.» Er intensivierte nun seine Kontakte mit Widerstandskreisen, die er schon zur Zeit der Umsturzbestrebungen von 1938 geknüpft hatte. Im April 1943 wurde er verhaftet. Die Briefe, die er aus dem Gefängnis schrieb, vor allem an seinen Freund und nachmaligen Biographen E. Bethge, haben ihn erstmals einem weitem Publikum bekannt gemacht, als sie 1951 unter dem Titel «Widerstand und Ergebung» veröffentlicht wurden. In den letzten Kriegswochen schien es, als ob er mit dem Leben davonkommen würde – ein Prozeß hatte noch immer nicht stattgefunden –, da wurde er am 9. April 1945, im Alter von 39 Jahren, nach einem standgerichtlichen Blitzverfahren umgebracht.

Bei jedem Menschen hängen Leben und Werk zusammen, aber bei Bonhoeffer in ganz besonderem Maße. Sein Leben und seine Theologie bilden eine Einheit, wie man sie sich enger kaum vorstellen kann. So ist es auch kein Wunder, daß das Erscheinen dieser Biographie der ernsthaften Beschäftigung mit Bonhoeffers Theologie neuen Auftrieb gegeben hat. Bethges Biographie scheint durchaus als Einführung in Bonhoeffers Leben und Werk geeignet zu sein (die wichtigen Werke werden jeweils kurz vorgestellt und erläutert), aber mit dem größten Gewinn liest sie wohl doch jemand, der schon das eine oder andere Buch von Bonhoeffer gelesen hat und der nun sieht, wie dies mit den andern Werken zusammenhängt und welche Stelle es in Bonhoeffers Leben einnimmt.

Wenn man sich weder von der Dicke des Buches noch von den eher etwas langweiligen ersten Seiten (über Bonhoeffers Vorfahren mütterlicherseits und väterlicherseits) abschrecken läßt, wird man bei der Lektüre reich belohnt, ob man sich nun mehr für Bonhoeffers theologische Ansichten oder seine persönliche Entwicklung interessiert, für den deutschen Kirchenkampf oder die Widerstandsbewegung.

Zum Schluß noch ein paar Einzelheiten über die vorliegende Ausgabe: Die 3. Auflage unterscheidet sich von den vorhergehenden – abgesehen von kleinen Verbesserungen und der Anführung neuer Sekundärliteratur in den Anmerkungen – durch eine starke Kürzung des Anhangs: die Nachschriften von Bonhoeffers Berliner Vorlesungen wurden herausgenommen, da sie im Band V der Gesammelten Schriften Aufnahme finden werden. Neu ist dagegen ein sehr ausführliches und äußerst nützliches Sachregister (zusätzlich zum Namenregister, das schon in den bisherigen Auflagen enthalten war).

¹ Bethge Eberhard, Dietrich Bonhoeffer. Theologe – Christ – Zeitgenosse. Chr. Kaiser Verlag, München, 3. Auflage, 1970, Sonderausgabe DM 28.—, Fr. 34.40.

Die preisgünstige Sonderausgabe unterscheidet sich von der gewöhnlichen Ausgabe durch einen flexiblen Leineneinband und den Wegfall der Bildseiten. Der Text selber ist ungekürzt und unverändert. *W. Heierle*

Eingesandte Bücher

Fries Heinrich | Emrich Ernst: Über Gott und die Welt. Ein Interview über Glaubensprobleme der Gegenwart. Don Bosco-Verlag, München 1970. 159 S., kartoniert, glanzkaschiert.

Görresgesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon, Bd. 11. Dritter Ergänzungsband, Recht - Wirtschaft - Gesellschaft. Präsidialregierung bis Zukunftsforschung. Nachträge, Register. Herder-Verlag, Freiburg i. Br. 1970. 880 S., Leinen, DM 110.-.

Guzman German: Camilo Torres. Persönlichkeit und Entscheidung. Kösel-Verlag, München 1970. 343 S., Paperback, laminiert.

Heinemann Horst | Stachel Günter | Vierzig Siegfried: Lernziele und Religionsunterricht. Grundsätzliche Überlegungen und Modelle lernzielorientierten Unterrichts. Reihe: Unterweisen und Verkünden, Nr. 11. Benziger-Verlag, Zürich/Einsiedeln/Köln 1970. 222 S., kartoniert.

Kahlefeld Heinrich | Knoch Otto: Die Episteln und Evangelien der Sonn- und Festtage. Auslegung und Verkündigung. Reihe: Die Evangelien. Faszikel 3 und 4. Josef Knecht Verlag, Frankfurt a. M. 1970. Broschiert.

Kellner Erich (Hrsg.): Sexualität ohne Tabu und christliche Moral. Gespräche der Paulusgesellschaft. Chr. Kaiser-Verlag, München / Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1970. 192 S., Paperback, laminiert.

Kennedy-Haus. Kasiwai. Ein Bildband des Kennedy-Hauses in Innsbruck. Idee von Sigmund Kripp. Text: Dr. Theresa Kripp. Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck 1970. 143 S., kartoniert, laminiert.

Laubach Jakob (Hrsg.): Predigtgespräche. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1970. 299 S., Paperback, laminiert.

Luyten N. A. (Hrsg.): L'Université et l'intégration du savoir. Douze études de professeurs sur l'apport de leurs sciences à une intégration du savoir. Editions Universitaires, Fribourg 1970. 190 S., kartoniert, laminiert.

Marlé René: La singularité chrétienne. Collection: Christianisme en mouvement, No 15. Ed. Casterman, Paris 1970. 182 S., kartoniert, laminiert.

Merkeri Rainald | Klassen Theodor F.: Didaktik für praktische Theologen. Reihe: Unterweisen und Verkünden, Nr. 10. Benziger-Verlag, Zürich/Einsiedeln/Köln 1970. 142 S., kartoniert.

Meves Christa: Mut zum Erziehen. Erfahrungen aus der psychagogischen Praxis. Reihe: Stundenbücher, Nr. 96. Furche-Verlag, Hamburg 1970. 144 S., kartoniert.

Rahner Hugo: Die Kirche ist immer jung. Hrsg.: Otto Karrer. Tyrolia-Verlag, Innsbruck/Wien/München 1970. 144 S., Paperback.

Ricaeur Paul | Marcel Gabriel: Gespräche. Josef Knecht Verlag, Frankfurt a. M. 1970. 111 S., Paperback.

Schelkle Karl Hermann: Ethos. Reihe: Theologie des Neuen Testaments, Bd. 3. Patmos-Verlag, Düsseldorf 1970. 346 S., Leinen.

Schlösser Felix (Hrsg.): Moral braucht Normen. Neue Kriterien. Reihe: Offene Gemeinde, Bd. 10. Lahn Verlag, Limburg 1970. 181 S., laminiert.

Simon Gerhard: Die Kirchen in Rußland. Berichte. Dokumente. Manz-Verlag, München 1970. 228 S., kartoniert.

Spiegel Yorick (Hrsg.): Pfarrer ohne Ortsgemeinde. Berichte, Analysen und Beratung. Reihe: Gesellschaft und Theologie / Abt. Praxis der Kirche, Nr. 3. Chr. Kaiser-Verlag, München / Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1970. 316 S., Snolin.

Splett Jörg und Ingrid: Meditation der Gemeinsamkeit. Aspekte einer ehe-lichen Anthropologie. Erich Wewel-Verlag, München/Freiburg i. Br. 1970. 140 S., kartoniert.

Spülbeck Otto: Grenzfragen zwischen Naturwissenschaft und Glaube. Reihe: Leben und Glauben. Verlag Ars Sacra, München 1970. 192 S., Balacuir.

Wilckens Ulrich: Das Neue Testament. Beraten von Werner Jetter / Ernst Lange / Rudolf Pesch. Gemeinschaftsausgabe: Furche-Verlag, Hamburg, Benziger-Verlag, Köln/Zürich, Zwingli-Verlag, Zürich 1970. 928 S., Leinen.

PHILOSOPHISCHES SYMPOSION

Dr. Paul Erbrich

Professor für Biologie, Feldkirch

«Ist das Leben wirklich nur komplizierte Chemie?»

Zwei Vorträge mit Aussprache:

- Sinn und Voraussetzungen der Frage im Hinblick auf Begriffe wie Modell und Simulator, Kausalität und Finalität, Ordnung und Entropie...

- Kriterien, denen eine nur chemische Erklärung genügen müßte. Anwendung auf moderne Erklärungsversuche der Individualentwicklung, der Evolution, der Sinnlichkeit...

Zeit: Samstag/Sonntag, 15./16. Mai 1971

Beginn: Samstag, 16.00, Schluß: Sonntag mittag

Ort: Paulus-Akademie, Zürich-Witikon

Anmeldung bis spätestens 5. Mai an:

Dr. K. Hürlimann, Gymnasium, 6405 Immensee

Schweizerische Philosophische Gesellschaft Sektion Innerschweiz

Theologische Fragen heute

Die Funktion der Kirche in der modernen Gesellschaft bildet das Grundthema dieser Reihe.

Schmaus	<i>Wahrheit als Heilsbegegnung</i>
Gössmann	<i>Mann und Frau in Familie und Öffentlichkeit</i>
Gössmann	<i>Sakrale Sprache</i>
Brachfeld u. a.	<i>Die Frau im Aufbruch der Kirche</i>
Schmaus u. a.	<i>Theologie im Laienstand</i>
Rahner u. a.	<i>Religionsfreiheit</i>
Brosseder	<i>Ökumenische Theologie</i>
Schlette	<i>Christen als Humanisten</i>
Bengsch u. a.	<i>Haben wir noch Grundsätze?</i>
Nell-Breuning	<i>Auseinandersetzung mit Karl Marx</i>
Dumoulin	<i>Christlicher Dialog mit Asien</i>

Jeweils: 100-170 Seiten, kart. DM 5.- oder DM 6.-

Max Hueber Verlag

In der Schweiz: Office du Livre
Route de Villars 101, 1701 Fribourg

Herausgeber: Institut für weltanschauliche Fragen

Redaktion: Mario von Galli, Ladislaus Boros, Max Brändle, Jakob David, Albert Ebnetter, Robert Hotz, Ludwig Kaufmann, Josef Renggli, Raymond Schwager

Anschriften von Redaktion und Administration: Scheideggstr. 45, CH-8002 Zürich, ☎ (051) 36 07 60

Bestellungen, Abonnemente: Administration

Einzahlungen: Schweiz: Postcheck 80-27842 - Deutschland: Postscheckkonto: Stuttgart 6290 «Orientierung», Zürich - Österreich: Sparkasse der Stadt Innsbruck, Scheckkonto Nr. 133.629 (Vermerk 0001/268499 «Orientierung») - Frankreich: Crédit Commercial de France, CCP 1065, «Orientierung» C.E. Suisse No. 020/081.7360 - Italien: Postscheckkonto: Roma 1/28545 «Orientierung» Zürich

Abonnementspreise: Ganzes Jahr: Fr. 19.- / Ausland: sFr. 22.- / DM 19.- / öS 125.- / FF 28.- / bfrs. 250.- / Lire 3000.- / dan. Kr. 35.- / US \$ 5.50.

Halbjahresabonnement: Fr. 11.- / Ausland: sFr. 12.50 / DM 11.- / öS 70.-

Studenten-Abonnement: Schweiz Fr. 12.- / Ausland: sFr. 13.50 / DM 12.- / öS 73.- / Lire 1800.-

Gönnerabonnement: sFr. 25.-

Einzel-exemplar: sFr./DM 1.50 / öS 9.-

AZ

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion

8002 Zürich